

Kommunale Bürgerstiftung Lauterstein

Stiftungssatzung

Der Gemeinderat der Stadt Lauterstein hat aufgrund § 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 101 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 06. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Verwendung der Vermögenserträge
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Vorstand - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation
- § 8 Vorstand - Aufgaben
- § 9 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen
- § 10 Vertretung der Stiftung nach außen
- § 11 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation
- § 12 Stiftungsrat – Aufgaben
- § 13 Stiftungsrat- Beschlussfassung, Entscheidungen
- § 14 Stiftungsforum
- § 15 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung
- § 16 Vermögensanfall
- § 17 Stiftungsbehörde
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Lauterstein hat als Grundstückseigentümer der Flurstücke 561, 562, 560/1, 560/3, welche mit Nutzungsrechten der Realgemeinde belegt sind, der Nutzung zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zugestimmt und eine Nutzungsvereinbarung mit der **wpd Windpark Nr. 367 GmbH & Co. KG, (wpd), heute Windpark Lauterstein GmbH & Co KG**, abgeschlossen.

Auf einem Teil des Grundbesitzes der Stadt Lauterstein bestehen Rechte der Realgemeinde Weißenstein. Die Realgemeinde wurde vor mehr als 200 Jahren gegründet und besteht bis heute fort.

Die Stadt Lauterstein und die Realgemeinde Weißenstein haben am 21. November 2013 die Gründung einer gemeinnützigen Körperschaft/ Stiftung vereinbart, um die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauterstein an den Pachtzahlungen aus dem Nutzungsvertrag partizipieren zu lassen und in der Stadt Lauterstein gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen zu können. Die Vereinbarung vom 21. November 2013 stellt eine Grundlage der Stiftungssatzung dar. Es sollen Zustiftungen und Spenden ermöglicht werden, mit denen die Stiftung in Lauterstein Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und selbst durchführt.

Die Stiftung möchte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben in Lauterstein auffordern. Sie strebt an, die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung zu ermutigen und den Wohnwert in Lauterstein zu erhöhen.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kommunale Bürgerstiftung Lauterstein“.
- (2) Die Stiftung ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, auf welche die Rechtsvorschriften des Stiftungsrechtes und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung finden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sitz der Stiftung ist die Hauptstraße 75 in 73111 Lauterstein.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind in Lauterstein Förderung von Kunst und Kultur, Sport und Bewegung, Heimatpflege, Denkmalschutz (ortsbildprägende Gebäude, auch Kirchen & Kapellen), Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz und –pflege, Bildung und Erziehung, Jugendhilfe und Jugendarbeit, Altenhilfe und Seniorenarbeit, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, Wissenschaft und Forschung, Förderung gemeinnütziger Vereine, Förderung und Würdigung des Ehrenamts/ des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Vereinen, die Unterstützung der Grundschule und der Kindergärten, Unterstützung des Erhalts örtlicher Kunstdenkmäler, Errichtung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Unterstützung von Aufgaben der Seniorenhilfe und Seniorenarbeit durch engagierte Mitbürger bzw. deren Aufwandsersatzes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden können zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltenen Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 sowie dem verbrauchbarem Vermögen gemäß Absatz 3, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann.
- (2) Die Stiftung erhält vertraglich zugesicherte Zuwendungen von mindestens Euro 84.000 p.a. für die nächsten zehn Jahre und Euro 93.000.- für die folgenden zehn Jahre. Aus diesen ist im ersten Jahr das Grundstockvermögen der Stiftung sicherzustellen. Darüber hinausgehende Mittel können im ersten Jahr und in den Folgejahren direkt zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Stiftung ist demnach als Hybridstiftung ausgestaltet. Aus den jährlichen der Stiftung zufließenden Pachterträgen sind mindestens 10.000 € per anno dem Grundstockvermögen zuzuweisen, um so die Nachhaltigkeit der Stiftung langfristig sicherzustellen. Die Stiftung soll auch nach 20 Jahren Laufzeit der Windparkpachtverträge fortbestehen und ihren Stiftungszweck gemäß § 2 erfüllen.

Das **Grundstockvermögen** besteht aus einem Vermögen in Höhe von 60.000,00 EUR, welches von den Stiftern anlässlich der Gründung zugewendet wird und aus weiteren Zustiftungen der Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

- (3) Das **verbrauchbare Vermögen** besteht aus dem Vermögen, welches das Grundstockvermögen übersteigt und aus weiteren Zustiftungen der Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,- € mit seinem / ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist wertbeständig und ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauerhaft zu erhalten. Die Anlagestrategie der Stiftung wird vom Stiftungsrat schriftlich festgelegt (Anlagerichtlinien) und periodisch überprüft. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Vorrangig ist dabei das Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 zu erhalten bzw. wieder aufzufüllen.
- (7) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 - b) aus dem verbrauchbaren Vermögen
 - c) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sollen aus den Erträgen beglichen werden.
- (4) Rücklagen, insbesondere freie Rücklagen, dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stiftungsforum.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, wobei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist. Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Stiftungsorgane darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Vorstand - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Bürgermeister der Stadt Lauterstein sowie je einem Mitglied aus dem Gemeinderat und einem Mitglied aus dem Ausschuss der Forstbetriebs-

gemeinschaft Weißenstein. Die beiden letztgenannten Vertreter sind jeweils von diesen Gremien zu wählen.

- (2) Der Bürgermeister der Stadt Lauterstein ist kraft Amtes der erste Vorsitzende. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind als Stellvertreter im Verhinderungsfall einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Abweichend hiervon endet die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden mit der Amtszeit als Bürgermeister gemäß § 42 Gemeindeordnung BW. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 7 Abs. 4)
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit gewählt und eingesetzt.
- (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde vom Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vorstand – Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben),
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)

- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden, die Vermögensverwaltung und –anlage.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresabschluss, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte die Dienste der Stadtverwaltung Lauterstein in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag pauschal vereinbart.

§ 9 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 5 - an der Beschlussfassung mitwirken. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/ vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vertretung der Stiftung nach außen

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung (§ 7), vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung.

§ 11 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorstand (§ 7), zwei gewählten Vertretern aus dem Gemeinderat der Stadt Lauterstein, einem entsendeten Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaft Realgemeinde Weißenstein und einem Vertreter des gräflichen Hauses von Rechberg, sofern dieser in die Stiftung finanzielle Mittel als Zustiftung, Zuwendung oder Spende dauerhaft einbringt. Der Stiftungsratsvorsitzende kann in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden Fachberater zu Entscheidungsthemen hinzuziehen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Entsendung aus den jeweiligen Gremien des Gemeinderats der Stadt Lauterstein und der Forstbetriebsgemeinschaft Realgemeinde Weißenstein bzw. kraft Amtes in den Stiftungsrat berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Scheiden Mitglieder aus, werden die ausscheidenden Vertreter des Gemeinderates vom Gemeinderat, ausscheidende Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaft von der Forstbetriebsgemeinschaft Weißenstein jeweils neu gewählt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/ dessen Stellvertreter/in. Scheidet die/ der Vorsitzende oder deren / dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die/ der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die/ der Stellvertreter/in hat die Rechte der/ des Vorsitzenden, wenn diese/ dieser verhindert ist oder sie/ ihn mit ihrer/ seiner Vertretung ermächtigt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (5) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 12 Stiftungsrat - Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand. Der Stiftungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 3, 7 Abs. 4 dieser Satzung)
 - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach §§ 4 und 5 dieser Satzung
 - c) Entscheidungen über die Mittelverwendung zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 der Satzung
 - d) Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - e) Bestätigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 8 dieser Satzung),
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Stiftungsrat
 - g) Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung
 - h) Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 11 dieser Satzung
 - i) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung).

§ 13 Stiftungsrat- Beschlussfassung, Entscheidungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/ den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist gem. § 34 Gemeindeordnung BW. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 6 - an der Beschlussfassung mitwirken. Gewählte Mitglieder aus den Gremien Gemeinderat und Forstbetriebsgemeinschaft Realgemeinde Weißenstein werden jeweils durch einen Stellvertreter im Stiftungsrat bei Verhinderung vertreten, dies gilt auch für den Vorstand als Mitglied im Stiftungsrat; davon unberührt sind die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2. Die Vertretung des Bürgermeisters im Stiftungsrat erfolgt durch die gesetzliche Regelung der Stellvertretung und durch die Hauptsatzung der Stadt Lauterstein. Die Stellvertretungen sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Festlegung bzw. Änderung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für Beschlüsse nach § 4 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse

nach § 15 (Satzungsänderungen u.a.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

- (5) Stiftungsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung der/ des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Stiftungsforum

- (1) Das Stiftungsforum besteht aus den Mitgliedern des Stiftungsrates und -vorstandes, aus je einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden Nenningen und Weißenstein, aus einem Lautensteiner Vertreter der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde, aus Vertretern der Lautensteiner Vereine und Stiftern und Stifterinnen, letztere welche in einem Kalenderjahr mindestens 1.000 Euro gestiftet oder zugestiftet haben.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Das Stiftungsforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden. Dabei wird über die Angelegenheiten der Stiftung informiert. Die Einsichtnahme in Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss ist möglich.
- (4) Das Stiftungsforum kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stif-

tungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen des Vermögensanfalls ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Lauterstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Göppingen, Kommunalamt, Lorcher Straße 6 in 73033 Göppingen¹.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresabschlüsse mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres² unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

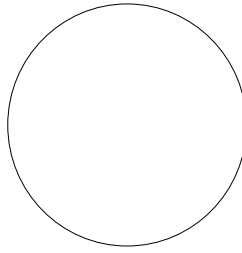
Die Stiftung wird mit der Anerkennung des Landratsamts Göppingen rechtsfähig. Die Bekanntmachung dieser Satzung wird vom Landratsamt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde geltenden Form durchgeführt.

Diese Satzung tritt deshalb am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein.

¹ Das Landratsamt Göppingen ist Genehmigungsbehörde für die genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Stiftung und Rechtsaufsicht. Als letztere hat es die Aufgabe, den Bestand und die satzungsgemäße Tätigkeit der Stiftung zu überwachen und die Stiftung entsprechend zu beraten. Dem Landratsamt gegenüber bestehen überdies diverse Anzeigepflichten. Es handelt sich dabei um Rechtsgeschäfte, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung von besonderer Bedeutung sind oder sein können. Eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte enthält das Kapitel " Der Betrieb der Stiftung und die Stiftungsaufsicht" in unserem Buch "Stiftungen im Regierungsbezirk Stuttgart", das über den Buchhandel (ISBN 3-7890-6996-5) bezogen werden kann.

² Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so ist als spätester Abgabetermin der 30.06. gemeint.

Lauterstein, den _____



Michael Lenz,
Bürgermeister